



**Gewerkschaft
der Polizei**
Schleswig-Holstein

Innen- und Rechtsausschuss
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Dr. Sebastian Galka

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel**

Tel.: 0431-17091
Fax: 0431-17092

gdp-schleswig-holstein@gdp.de
www.gdp-sh.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 07.30 bis 16.30 Uhr
Mi 07.30 bis 15.30 Uhr
Fr 07.30 bis 13.00 Uhr

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5055

Kiel, den 17. Dezember 2020

Öffentliches Zeigen von Reichskriegsflaggen unterbinden

Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 19/2490 (neu)

Reichskriegsflaggen als Symbole verfassungsfeindlicher Demonstrationen unterbinden

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Drucksache 19/2535

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

mit Schreiben vom 01. Dezember 2020 haben Sie der Gewerkschaft der Polizei die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zu den o.g. Anträgen abzugeben.

Dieser Möglichkeit kommen wir mit diesem Schreiben gerne nach.

Beide Anträge zielen ab auf eine bundeseinheitliche und rechtssichere Regelung der Frage, ob die Reichskriegsflagge künftig bei Versammlungen zu den verbotenen Symbolen gehören soll.

Die Reichskriegsflagge ohne Hakenkreuz ist Stand heute kein verbotenes Kennzeichen i. S. v. § 86a StGB. Das demonstrative Zeigen der Reichskriegsflagge in einer Versammlung kann jedoch eine grob ungehörige Handlung sein, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen und folglich eine Ordnungswidrigkeit gem. § 118 OWiG, so dass die Reichskriegsflagge gem. §§ 46 Abs. 2, 53 OWiG i.V.m. § 111b StPO beschlagnahmt werden darf. Ferner kann in solchen Fällen i.S.v. § 13 VersFG SH eine Gefahr für die öffentliche Ordnung gegeben sein, so dass in schwerwiegenden Fällen auch unter diesem Gesichts-

punkt eine Beschränkung, das Verbot oder die Auflösung der Versammlung in Betracht kommen kann. Für die spontanen Entscheidungen der Kolleginnen und Kollegen auf der Straße ist eine bundeseinheitliche Lösung der Frage notwendig.

Eine rechtssichere gesetzliche Regelung ist vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des VG Bremen erforderlich. Dieses hatte mit Beschluss vom 15.10.2020 (Az: 5 V 2212/20) entschieden, dass eine Versammlungsaufgabe, mit der das öffentliche Zeigen von Reichs- und Reichskriegsflaggen untersagt wird, rechtswidrig ist. Durch solche gerichtlichen Entscheidungen wird es den Demokratiefeinden einfach gemacht, ihre menschenverachtende Gesinnung als Erfolg zu feiern.

Deshalb unterstützt die GdP den Antrag der Jamaika-Fraktion, weil dieser die rechtlichen Schwierigkeiten in der Gewichtung von Meinungsfreiheit vs. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Lichte der aktuellen Rechtsprechung berücksichtigt.

Die bisherige Rechtssituation ist für das polizeiliche Agieren schwierig umzusetzen. Hier bedarf es Klarheit. Diese Klarheit bedeutet für die GdP ein Verbot der Nutzung jedweder Reichskriegsflaggen im öffentlichen Raum. Die Intention der Nutzer von Reichskriegsflaggen – auch diejenigen, die auf zurzeit „legale“ Reichskriegsflaggen zurückgreifen – kann nur als rechtspopulistisch und demokratiefeindlich beschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Jäger

Landesvorsitzender